

## Impressum

### *Herausgeber:*

Die Beauftragte der  
Bundesregierung  
für Ausländerfragen

2. überarbeitete Auflage  
Januar 2000

### *Bestellungen bitte an:*

Die Beauftragte der  
Bundesregierung  
für Ausländerfragen  
Postfach 14 02 80  
53107 Bonn

Fax: 02 28-5 272760

### *Weitere Informationen über:*

[www.einbuengerung.de](http://www.einbuengerung.de)

### *Konzeption und Gestaltung:*

Hansen Kommunikation, Köln  
Fotos: Uli Grohs, Klaus Hansen, Köln  
Druck: Fromm, Osnabrück



Die Ausländerbeauftragte  
der Bundesregierung

# Wie werde ich Deutscher ?

**EINBÜRGERUNG:**  
Fair. Gerecht. Tolerant.





## Vorwort

### Liebe Leserin, lieber Leser,

Wenn Sie als Ausländer bereits längere Zeit in Deutschland leben und hier auch bleiben wollen, laden wir Sie ein, gleichberechtigte Bürgerin oder Bürger unseres Landes zu werden und die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen. Sie können dann in Deutschland wählen und können gewählt werden. Sie genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, können in vielen Ländern visafrei reisen und in Deutschland frei Ihren Beruf wählen und sich niederlassen. Sie haben alle Rechte eines Deutschen auf selbstständige Erwerbstätigkeit und sind vor Ausweisung und Auslieferung geschützt. Ihr nichtdeutscher Ehepartner darf zu Ihnen ziehen und erhält sofort eine Arbeitserlaubnis.

Wie die Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit sind auch die Wege vielfältig, die zu ihr führen. Diese Broschüre soll Ihnen zeigen, welcher für Sie und Ihre Familie in Frage kommt.

Allerdings lässt sich nicht immer ganz genau sagen, wie die Praxis sich entwickeln wird. Zwar gibt es bereits den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift, an dem sich die vorliegende

Broschüre orientiert. Der Bundesrat hat diesem Entwurf jedoch zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre noch nicht zugestimmt. Änderungen dieser Verwaltungsvorschrift sind daher nicht ganz ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass auch die beste Verwaltungsvorschrift nie ganz ausschließen kann, dass das Gesetz in Einzelpunkten von unterschiedlichen Behörden unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt wird.

Entscheidend für Sie wird dabei sein (jedenfalls solange noch nicht alle Fragen durch die Rechtsprechung geklärt sind), wie Ihre Einbürgerungsbehörde vor Ort das Gesetz auslegt. Nutzen Sie bitte das Beratungsangebot der Einbürgerungsbehörden oder Beratungsstelle.

*M. Beck*

Die Ausländerbeauftragte  
der Bundesregierung  
für Ausländerfragen



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Deutsch durch Geburt</b>	<b>8</b>
Für wen gilt das Abstammungsprinzip?	9
Wie ergänzt das Geburtsrecht das Abstammungsprinzip?	10
Was ist das Optionsmodell?	12
Gilt das Geburtsrecht auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?	14
<b>Deutsch durch Einbürgerung</b>	<b>16</b>
Wie lasse ich mich einbürgern?	17
Wer stellt den Antrag?	17
Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?	17
Wo kann ich den Antrag stellen?	18
Was kostet die Einbürgerung?	19
Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?	19

**Deutsch durch  
Anspruchseinbürgerung  
nach dem Ausländer-  
gesetz** 20

Wann habe ich einen  
Anspruch auf Einbürgerung  
nach dem Ausländergesetz? 21

In welchen Fällen kann ich  
ausnahmsweise meine alte  
Staatsangehörigkeit behalten? 28

Können meine Familien-  
angehörigen miteingebürgert  
werden? 35

**Deutsch durch  
Ermessenseinbürgerung** 36

Ich habe keinen Rechts-  
anspruch durch Einbürgerung.  
Kann ich trotzdem Deutsche  
oder Deutscher werden? 37



**Regelanspruch für  
Ehegatten Deutscher** 40

Ich habe einen deutschen  
Ehepartner. Gilt für mich  
etwas Besonderes? 40

**Sonder- und  
Übergangsregelungen** 42

Welche Regelungen  
gelten für ältere Ausländer? 43

Welche Regelungen  
gelten für Staatenlose? 43

Was gilt bei Unionsbürgern? 44

Gelten Sonderregelungen  
für politische Flüchtlinge? 45

Was gilt eigentlich  
bei iranischen  
Staatsangehörigen? 46

Was gilt eigentlich, wenn ich  
vor dem 1. Januar 2000  
einen Antrag gestellt habe,  
über den am 1. Januar 2000  
noch nicht entschieden ist? 47



Deutsch durch

Geburt

### Für wen gilt das Abstammungsprinzip?

Wer als Kind deutscher Eltern geboren wird, braucht sich um seine Staatsangehörigkeit wenig Gedanken zu machen. Für ihn ist es selbstverständlich, seit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern zu haben. Das ist das so genannte *Abstammungsprinzip*. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht ändert an diesem Prinzip nichts Wesentliches.

Es funktioniert nach dem Grundsatz:

Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn wenigstens ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist. Die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils spielt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Rolle. Allerdings wird das Kind in vielen Fällen mit der Geburt zugleich die ausländische Staatsangehörigkeit

des anderen Elternteils erwerben. Das Kind besitzt dann mehrere (zwei) Staatsangehörigkeiten. Es entsteht *Mehrstaatigkeit*. Das Kind ist unabhängig von der Mehrstaatigkeit ohne Wenn und Aber auf Dauer deutscher Staatsbürger. Auch das *Optionsmodell* (siehe Seite 12), das nach Volljährigkeit eine Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit verlangt, gilt für dieses Kind *nicht*. Es kann daher nach deutschem Recht auf Dauer auch die andere Staatsangehörigkeit behalten.

## Wie ergänzt das Geburtsrecht das Abstammungsprinzip?

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland ab dem 1. Januar 2000 auch das *Geburtsrecht*. Viele Staaten haben es bereits in ihrem Recht verankert.

*Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern eines Kindes seine Staatsangehörigkeit, sondern auch der Geburtsort.*

Wenn Ihr Kind in Deutschland geboren wird, ist es zukünftig automatisch mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind:

- *Sie oder der andere Elternteil müssen sich seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und*
- *eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen.*

Liegen diese Voraussetzungen bei Vater oder Mutter vor, sind keine zusätzlichen Anträge nötig.

*Ihr Kind wird automatisch bei Geburt Deutsche oder Deutscher.*



Der Standesbeamte, der die Geburt festhält, muss aber überprüfen, ob die genannten Anforderungen erfüllt sind. Deshalb wird er Ihnen einen Vordruck geben, in dem Sie die entsprechenden Angaben machen sollen.

Auch vor Abschluss dieser Prüfung des Standesbeamten ist Ihr Kind jedoch rechtlich gleichberechtigter deutscher Staatsangehöriger, wenn die genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geburt vorlagen. Es gilt jedoch eine Besonderheit.

Ihr Kind wird in vielen Fällen mit der Geburt über das Abstammungsprinzip jene Staatsangehörigkeit erwerben, die Sie als Ausländer besitzen. Ihr Kind besitzt dann mehrere

Staatsangehörigkeiten. Nach dem *Optionsmodell* (im einzelnen siehe Seite 12) muss es sich aber nach Erreichen der Volljährigkeit entscheiden, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.



## Was ist das Optionsmodell?

Das Optionsmodell gilt *nicht* für Kinder, die nach dem *Abstammungsprinzip* mit der Geburt mehrere Staatsangehörigkeiten erworben haben, weil ihre Eltern unterschiedliche (die deutsche und eine oder mehrere ausländische) Staatsangehörigkeiten hatten.

Es gilt für Kinder, deren Eltern Ausländer sind, die aber mit der Geburt unter den genannten Voraussetzungen Deutsche geworden sind (*Geburtsrecht*), wenn sie mit der Geburt gleichzeitig die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern erworben haben.

Bis zum 23. Lebensjahr müssen sich diese Kinder nach dem Optionsmodell entscheiden, ob sie ausschließlich deutscher Staatsbürger sein wollen.

Gehört Ihr Kind zu dieser Gruppe (Kinder, die nach dem Geburtsrecht Deutsche sind) passiert folgendes, wenn Ihr Kind volljährig wird:

Die Behörden weisen es darauf hin, dass es sich nach dem Optionsmodell zu seiner Staatsangehörigkeit erklären muss und erläutern ihrem Kind das gesamte Verfahren.

Ihr Kind kann sich entscheiden, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Die deutsche verliert es dann aber.

Hat Ihr Kind bis spätestens zur Vollendung des 23. Lebensjahrs keine Erklärung abgegeben, verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit ebenso.

Will Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, muss es grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht.

Hierbei kann es Ausnahmen geben.

- Vielleicht ist es nach dem Recht des anderen Staates gar nicht möglich, die Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Vielleicht gibt es auch bestimmte Umstände, die es nicht zumutbar machen, die andere Nationalität aufzugeben.

Es ist in solchen Fällen möglich, beide Staatsangehörigkeiten zu behalten. Hierbei gelten auch dieselben Gründe, die bei der *Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Anspruchseinbürgerung* Anwendung finden (siehe Seite 28).

Dazu muss aber spätestens bis zum 21. Lebensjahr ein Antrag gestellt werden, damit die Behörde die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erlaubt (in diesem Fall erteilt die Behörde eine *Beibehaltungsgenehmigung*).

Den Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung sollte man sicherheitshalber auch einreichen, wenn bis zum 21. Geburtstag noch unklar ist, ob ein Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsbürgerschaft zum Erfolg führt.

### **Gilt das Geburtsrecht auch für Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 geboren wurden?**

Ja und Nein.

*Nein*, weil das neue Recht erst am 1. Januar 2000 wirksam wird. Automatisch – ohne etwas tun zu müssen – werden nach dem Geburtsrecht nur die Kinder Deutsche, die ab diesem Datum geboren werden.

*Ja*, weil das neue Recht für eine kurze Übergangsfrist Kindern unter zehn Jahren einen besonderen Anspruch auf Einbürgerung gibt (zum Begriff der Einbürgerung, zum Verfahren und zu den Gebühren siehe Seite 16ff.).

Dieser *Anspruch auf Einbürgerung für Kinder unter 10 Jahren* hat folgende Voraussetzungen:

- *Sie als Erziehungsberechtigter stellen bis zum 31. Dezember 2000 einen Antrag auf Einbürgerung Ihres Kindes.*
- *Ihr Kind darf am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland haben.*
- *Ihr Kind wurde in Deutschland geboren.*



- *Ein Elternteil hatte zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.*

- *Dieses Elternteil besaß bereits zum Zeitpunkt der Geburt eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.*

*Diese Voraussetzungen müssen nicht nur bei der Geburt des Kindes, sondern auch noch zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen; das heißt, das Elternteil muss immer noch über eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen.*

Auch für diese Kinder gilt das Optionsmodell (siehe Seite 12). Sie müssen sich daher nach Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden, denn vor der Einbürgerung müssen die Kinder die alte Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

Die Einbürgerung ist daher für Ihr Kind, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine einfache Möglichkeit Deutsche oder Deutscher zu werden.

*Sie sollten diese Chance unbedingt ergreifen, damit Ihre Kinder möglichst früh als deutsche Staatsbürger gleiche Rechte erhalten.*



Deutsch durch

## Einbürgerung

### Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber nicht mit der Geburt auf einem der beschriebenen Wege Deutsche oder Deutscher geworden sind, können Sie sich einbürgern lassen. *Das geschieht nie automatisch, sondern nur auf Antrag.*

### Wer stellt den Antrag?

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer diesen Antrag selbst stellen. Für jüngere Ausländer müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

### Wie muss der Antrag aussehen und welche Unterlagen brauche ich?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Antrag aussehen muss. Die zuständigen Einbürgerungsbehörden halten aber Antragsformulare bereit. Es empfiehlt sich, diese zu benutzen. Sie erleichtern der Behörde eine schnelle Entscheidung. Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in der Behörde ein Beratungsgespräch führen. Ihnen kann dann erklärt werden, welche Unterlagen Sie brauchen. Auch sparen Sie damit Zeit und unnötige Rückfragen.

FC Eintracht Italia -  
SG Eschweiler

Samstag : 6.11.00

## Wo kann ich den Antrag stellen?

Welche Einbürgerungsbehörde für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, dem Bezirksamt oder bei der Ausländerbehörde.

## Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 500 DM zu bezahlen.

*Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 100 DM zu bezahlen.*

Werden Minderjährige ohne Ihre Eltern – z.B. nach dem Anspruch für in Deutschland geborene Kinder (siehe Seite 12) – eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 500 DM.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, von der Gebühr z.B. aus Gründen der *Billigkeit* abzuweichen und eine geringere oder gar keine Gebühr zu verlangen. Bereitet Ihnen also die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie wenig Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen, können Sie mit der Einbürgerungsbehörde besprechen, ob eine Reduzierung der Gebühr in Frage kommt.

## Welche Bedingungen gelten für eine Einbürgerung?

*Für die Einbürgerung gelten unterschiedliche Regelungen.*

Sollten Sie bestimmte Voraussetzungen der einen Regelung nicht erfüllen, muss das nicht in jedem Fall eine Einbürgerung verhindern.

*Möglicherweise können Sie nach anderen Vorschriften doch noch deutscher Staatsbürger werden. Lesen Sie deshalb auch dann weiter, wenn eine vorgestellte Regelung oder eine Voraussetzung für Sie nicht zutrifft!*



Deutsch durch

## Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz

### Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung nach dem Ausländergesetz?

Wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, haben Sie ein *Recht auf Einbürgerung*. Sie darf Ihnen dann nicht verweigert werden.

Ab dem 1. Januar 2000 müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.
- Sie müssen seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Sie müssen den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können.
- Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben.
- Sie dürfen sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.
- Sie müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.



- *Sie müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.*

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis reicht. *Nicht ausreichend* ist es, wenn Sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung nur eine *Aufenthaltsbewilligung*, *Aufenthaltsbefugnis*, *Aufenthalts gestattung* oder *Duldung* haben.

- *Sie müssen seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben.*

Sie erfüllen diese Voraussetzungen, wenn ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt und wenn Sie eine *Aufenthaltserlaubnis* oder *Aufenthaltsberechtigung* haben.

Mitgerechnet werden auch die Zeiten, in denen *Kinder bis zum 16. Lebensjahr* von der Pflicht befreit waren, eine *Aufenthalts genehmigung* zu besitzen.

Bis 1997 waren Kinder unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbeländern Türkei, Jugoslawien, Marokko und Tunesien, von der Pflicht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu besitzen, befreit, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besaß. Immer noch befreit von der Pflicht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu besitzen, sind Kinder unter 16 Jahren aus der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz und Ecuador.

Zeiten des Asylverfahrens werden nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift dann mitgerechnet, wenn sie als *Asylberechtigter* im Sinne des Art.16 a Grundgesetz anerkannt worden sind.

Keine einheitliche Auffassung bestand bereits bisher unter den Bundesländern, ob Zeiten, in denen Sie eine *Aufenthaltsbefugnis* oder eine *Aufenthaltsbewilligung* hatten, angerechnet werden können. Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift räumt den Ländern insoweit einen gewissen Spielraum bei der Auslegung des Gesetzes ein. Sie sollten daher Ihre Einbürgerungsbehörde fragen, ob diese Zeiten in Ihrem Fall angerechnet werden.

- *Sie müssen den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosen hilfe bestreiten können.*

Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn Sie noch nicht 23 Jahre alt sind. Ferner wird eine Ausnahme für Sie gemacht, wenn Sie *Sozialhilfe* oder *Arbeitslosenhilfe* brauchen, ohne den Grund dafür

selbst vertreten zu müssen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hat. Haben Sie sich nach dieser Kündigung um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, muss Ihr Sozialhilfebezug in diesem Fall kein Hindernis für eine Einbürgerung sein. Im übrigen ist es für Ihren Einbürgerungsanspruch nur schädlich, wenn Sie Arbeitslosen- oder Sozialhilfe beziehen bzw. der Bezug dieser Leistungen droht. Allein die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) steht daher Ihrer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen.

- *Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse haben.*

Perfekte Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind für Ihre Einbürgerung nicht erforderlich. Nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift haben Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Sie sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden auf Deutsch zurecht finden und Sie – entsprechend Ihrem Alter und Bildungsstand – ein Gespräch auf Deutsch führen können. Dazu gehört, dass Sie Texte des alltäglichen Leben verstehen und mündlich wiedergeben können.

Ein Diktat oder das Schreiben eines Aufsatzes wird die Einbürgerungsbehörde daher nicht von Ihnen verlangen. Sie können ausreichende Sprachkenntnisse auch durch Unterlagen nach-

weisen. Es reicht aus, wenn Sie

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung) besucht haben,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen Schulabschluss haben,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Wenn Sie diese Nachweise nicht vorlegen können, kann die Einbürgerungsbehörde Ihre Sprachkenntnisse selbst überprüfen. Dazu kann sie Sie zu



einem Gespräch einladen, in dem auch ein Text (z.B. ein Zeitungsartikel) Thema sein kann.

- *Sie dürfen sich keiner Straftaten schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.*

Sollte gegen Sie ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schwereren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – werden solche **Straftaten** aber wieder aus dem Bundeszentralregister gestrichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Einbürgerung wieder möglich.

*Geringfügige Verurteilungen* stehen Ihrer Einbürgerung

nicht im Wege. Unschädlich ist ein Urteil, wenn folgende Strafen verhängt wurden:

- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen oder
- Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden und die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.

Wurden Sie zu einer höheren Strafe verurteilt, kann die Behörde Sie im Einzelfall trotzdem einbürgern. Dies wird sie aber nur dann tun, wenn besondere Gründe vorliegen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihre Verurteilung schon lange her ist und deshalb bald mit der Streichung aus dem Bundeszentralregister zu rechnen ist.

tschekyll Tsch  
prakt. Arzt  
Sprechstunden:  
Mo - Fr 9-12 und 15-17  
außer Mi. u. Fr. - Nachm



- *Sie müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.*

Sie ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes. In ihr sind einige Prinzipien besonders geschützt.

Das sind zum Beispiel die *Menschenrechte*, die *Volkssouveränität*, die *Trennung der Staatsgewalten*, der *Rechtsstaat* und das *Recht auf Opposition*.

Diese Prinzipien sollen garantieren, dass es *keine Gewaltherrschaft* gibt, staatliche Entscheidungen zum Beispiel über *Wahlen* und ein *Parlament* vom *Willen des Volkes* legitimiert sind, *Rechte für alle* gelten und *mehrere Meinungen* und *Parteien* möglich sind.

Sie müssen sich zu diesen Prinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an *verfassungsfeindlichen Bestrebungen* teilgenommen haben. Muss die Behörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht deutscher Staatsbürger werden.

Sollten Sie früher verfassungsfeindliche Überzeugungen vertreten haben, muss das Ihre Einbürgerung nicht endgültig verhindern. Sie haben nämlich die Chance, der Einbürgerungsbehörde glaubhaft zu machen, dass Sie davon abgerückt sind. Dazu können Sie möglicherweise Zeugen benennen. Wenn die Behörde davon überzeugt werden kann, dass Ihre Einstellung sich geändert hat, können Sie immer noch eingebürgert werden.

- *Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.*

Das neue deutsche Recht soll wie bisher Mehrstaatigkeit auch bei der Einbürgerung weitgehend vermeiden. Das heißt, Ihre alte Staatsangehörigkeit soll nicht bestehen bleiben, wenn Sie durch Einbürgerung Deutsche oder Deutscher werden. Dies geschieht auf zwei Wegen: der Verlust und die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit.

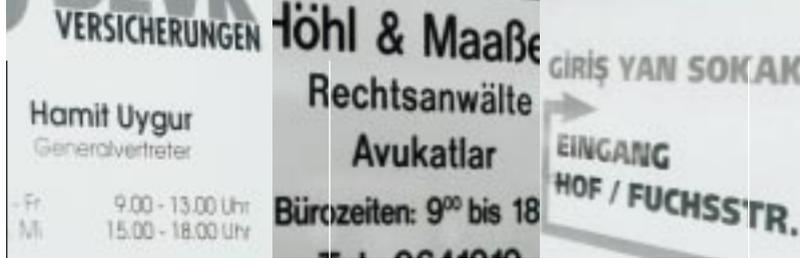
*Verlust der Staatsangehörigkeit:* Das bedeutet, dass der Staat, dem Sie bisher angehörten, Sie automatisch nicht mehr als seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich anderswo einbürgern lassen. Dann brauchen Sie gar nichts weiter zu tun, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen.

Allenfalls wird die deutsche Behörde verlangen, dass Sie eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust beibringen.

*Aufgabe der Staatsangehörigkeit:* Sie müssen sich an die Behörden des anderen Staates wenden, damit Ihre andere Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung nicht bestehen bleibt. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange der andere Staat über den Antrag nicht entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden.

*Es gibt aber Ausnahmen.*





Mitunter gelingt der Verzicht auf die andere Staatsangehörigkeit nicht, obwohl Sie sich um die Entlassung bemüht haben:

- Ihr entsprechender Antrag wurde nicht entgegengenommen,
- Ihr Herkunftsstaat verweigert Ihnen die notwendigen Formulare oder
- über Ihren vollständigen und formgerechten Antrag wurde auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre) nach der Antragstellung immer noch nicht entschieden.

*Auch dann wird Ihnen die Einbürgerung in Deutschland nicht verwehrt.*

Die alte Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen *unzumutbare Bedingungen für die Entlassung* stellt. Das können überhöhte Gebühren (mehr als Sie in einem Monat

brutto verdienen, aber mindestens 2500 DM) sein.

Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie schon das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Je nach den Umständen des Einzelfalls können z. B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden, die Ihnen die Durchführung des Entlassungsverfahrens erschweren.

Nicht jede Bedingung, die der andere Staat stellt, ist unzumutbar. Anders ist es, wenn der andere Staat noch berechnete Ansprüche an Sie hat und die Entlassung deshalb verweigert. So könnte man Ihnen die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zum Beispiel verweigern, weil Sie ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt haben. *Sie müssen Ihre Verpflichtungen gegenüber dem anderen Staat erfüllt haben.*

Das gilt im Grundsatz auch für die *Wehrpflicht*. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. Unzumutbar kann Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes zum Beispiel sein, wenn

- Sie zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre ins Ausland müssten und Sie in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit einem Ehegatten und einem minderjährigen Kind leben,
- Sie aus Gewissensgründen die Beteiligung an jeder Waffenanwendung ablehnen und die Ableistung von Ersatzdienst im anderen Staat nicht möglich ist,
- Sie schon über 40 Jahre alt sind, seit 15 Jahren nicht mehr im anderen Staat gelebt haben und mindestens 10 Jahre in Deutschland sind oder
- Sie bei Ableistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit Deutschland oder einem verbündeten

Staat verwickelt werden könnten.

Eine Sonderregelung gilt dabei, wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind und Sie hier die Schule besucht haben. In diesem Fall räumt das Gesetz der Behörde ausdrücklich die Möglichkeit ein, nach Ermessen zu entscheiden, ob Mehrstaatigkeit hingenommen wird, wenn die Entlassung vom anderen Staat wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wird. Hier wird die deutsche Behörde großzügig sein, wenn noch damit gerechnet werden kann, dass Sie nach der Einbürgerung in Deutschland Ihre Wehrpflicht erfüllen

oder Ihnen die Ableistung des Wehrdienstes im Ausland nicht zugemutet werden kann, etwa weil

- Sie die dortigen Lebensumstände nicht kennen,
- Sie die dortige Sprache nicht sprechen,
- Sie längerfristig von nahen Angehörigen getrennt würden oder
- Sie die Chance verlören, einen konkreten Arbeitsplatz in Deutschland zu besetzen.

*Mehrstaatigkeit* kann auch hingenommen werden, wenn Sie erhebliche *wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile* durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit hätten. Dies kann der Fall sein, wenn Sie erhebliche wirtschaftliche Nachteile dadurch haben, dass

- Sie (Grund-) Eigentum aufgeben müssen,
- Ihr Erbrecht eingeschränkt wird oder

- Sie zu wirtschaftlich ungünstigen Zwangsverkäufen verpflichtet werden.

Der wirtschaftliche Nachteil muss mehr als Sie brutto in einem Jahr verdienen, aber mindestens 20 000 DM betragen.

Auch erhebliche Behinderungen Ihrer Geschäftstätigkeit durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit können ein Grund dafür sein, dass die deutsche Behörde die Beibehaltung der anderen Staatsbürgerschaft hinnimmt.

*Mehrstaatigkeit* wird auch hingenommen, wenn Sie einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören. Dies ist der Fall, wenn Sie vom Bundesamt als *Asylberechtigter* im Sinne des Artikels 16 a Grundgesetz anerkannt worden sind oder das Bundesamt festgestellt hat, dass Ihnen politische Verfolgung im Sinne des § 51 Ausländergesetz droht (sogenannte „GFK-Flüchtlinge“). Sie brauchen nicht mehr nachzuweisen, dass das Entlassungsverfahren Sie zusätzlich gefährden würde.

Für Personen, die wie *Kontingentflüchtlinge* behandelt werden, gilt das gleiche wie für *politisch Verfolgte*. Dies betrifft vor allem *jüdische Emigranten* aus der ehemaligen Sowjetunion, wenn Sie wie Kontingentflüchtlinge behandelt werden.

Ein weiterer Grund für die *Hinnahme von Mehrstaatigkeit* kann sein, dass Sie *Bürger eines Staates der Europäischen Union* sind, der Deutsche einbürgert, ohne von diesen zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben müssen.

Nach jetziger Einschätzung des Bundes sind dies Portugal, Irland, Großbritannien und Griechenland. Sie sollten die Einbürgerungsbehörde zu diesem Punkt befragen.





Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer alten Staatsangehörigkeit haben, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- *Sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde, wenn Sie meinen, dass Ihnen unzumutbare Bedingungen gestellt werden.*
- *Stellen Sie außerdem sicher, dass Sie alle Schritte, die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.*
- *Wenn Sie in der Vertretung des anderen Staates in Deutschland versprechen, sollten Sie einen Zeugen mitnehmen.*
- *Post an die ausländische Vertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre alte Staatsangehörigkeit aufzugeben.*
- *Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum Entlassungsverfahren.*

### **Können meine Familienangehörigen miteinbürgert werden?**

Ja. Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Die Miteinbürgerung dieser Angehörigen kostet dabei 100 DM pro Person (siehe Seite 19).

Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten *Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung erfüllen*. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten.

*Ehegatten* werden voraussichtlich bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat.

Für *Kinder*, die noch nicht 16 Jahre alt sind, wird eine Einbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich sein.

Für die Kenntnis der deutschen Sprache können bei der Miteinbürgerung Erleichterungen gelten: Bei der Einbürgerung von Kindern kann es ausreichen, wenn sie sich mündlich verständigen können. Auch für Ehegatten können Erleichterungen möglich sein.



MEXICANISCH  
ITALIENISCH  
FALAFELL

Deutsch durch

## Ermessens- einbürgerung

### Ich habe keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Kann ich trotzdem Deutsche oder Deutscher werden?

Ja. Es gibt auch die sogenannte *Ermessenseinbürgerung*. Sie gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn einige Mindestanforderungen erfüllt sind. Diese sind:

- *Sie oder Ihr Erziehungsberechtigter stellen einen Antrag.*
- *Es darf kein Ausweisungsgrund, etwa wegen einer Straftat vorliegen.*
- *Sie müssen eine Wohnung oder andere Unterkunft haben.*
- *Sie müssen sich und ihre Angehörigen ernähren können.*

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (*z.B. Arbeitslosen- oder Sozialhilfe*) sichern, ist eine Einbürgerung nicht möglich. Anders als bei der Anspruchs-Einbürgerung können die Behörden hier keine Ausnahmen machen.



Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, haben die Einbürgerungsbehörden einen Spielraum für ihre Entscheidung, der durch die Verwaltungsvorschriften näher ausgefüllt wird.

Die Einbürgerungsbehörden werden regelmäßig Mehrstaatigkeit vermeiden und Integrationsanforderungen wie zum Beispiel deutsche Sprachkenntnisse berücksichtigen. Bei *älteren Personen*, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, kann bei den Sprachkenntnissen ein günstigerer Maßstab angelegt werden, wenn sie seit 12 Jahren in Deutschland leben. Hier, kann es ausreichen, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben mündlich verständigen können.

Auch die Ermesseneinbürgerung wird in der Regel erst nach acht Jahren vorgenommen. *Kürzere Zeiten* können bei folgenden Gruppen gewährt werden:

Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die *Einbürgerung von Flüchtlingen* im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und von *Staatenlosen* zu erleichtern. Deshalb können hier bereits sechs Jahre Aufenthalt in Deutschland für eine Einbürgerung ausreichen. Bei *politischen Flüchtlingen* im Sinne der Genfer Konvention kann es in bestimmten Fällen auch ausreichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich, z.B. bei Einbürgerungen, die im deutschen Interesse liegen (Spitzensportler etc.).



## Regelanspruch für Ehegatten

### Ich habe einen deutschen Ehepartner. Gilt für mich etwas Besonderes?

Ehepartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch („soll“) auf Einbürgerung, d.h. die Einbürgerung kann – liegen die Voraussetzungen vor – nur in Ausnahmefällen versagt werden. Die Einbürgerung kann etwa verweigert werden, wenn die Ehe gescheitert ist, beide Partner getrennt leben und eine Scheidung geplant ist. Auch so genannte Scheinehen begründen keinen Anspruch auf Einbürgerung. Darunter werden Ehen verstanden, die keine familiäre Lebensgemeinschaft sind, sondern nur geschlossen wurden, um ausländerrechtliche Vorteile zu haben.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind für Ehepartner von Deutschen:

- *Sie müssen einen Antrag stellen.*
- *Es darf kein Ausweisungsgrund etwa wegen begangener Straftaten gegen Sie vorliegen.*
- *Sie müssen eine Wohnung oder andere Unterkunft haben.*
- *Sie müssen sich und Ihre Angehörigen zu ernähren imstande sein, also keine Sozial- oder Arbeitslosenhilfe beziehen.*

Das heißt, Sie müssen sich und Ihre Familie grundsätzlich aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus Ihrem Vermögen versorgen können.

Bei Ehepartnern reicht es natürlich aus, wenn der Unterhalt der Familie durch einen Ehepartner gesichert wird. Können Sie Ihren Unterhalt nur durch Inanspruchnahme

öffentlicher Mittel (z.B. *Arbeitslosen- oder Sozialhilfe*) sichern, ist eine Einbürgerung daher nicht möglich. Anders als bei der Anspruchseinbürgerung können die Behörden hier keine Ausnahmen machen.

- *Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.*
- Hier gelten alle bereits dargestellten Ausnahmen (siehe Seite 28).
- *Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass Sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen.*

Dafür müssen Sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben auf Deutsch mündlich verständigen können und sich eine gewisse Zeit in Deutschland aufgehalten haben. Ein Aufenthalt von drei Jahren in Deutschland reicht aus. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss die Ehe schon seit minde-

stens zwei Jahren bestehen. Ferner muss der deutsche Ehepartner während dieser Zeit schon Deutscher gewesen sein; er darf also nicht gerade erst selbst eingebürgert worden sein.

- *Ihre Einbürgerung darf erhebliche öffentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzen.*

Das könnten Anforderungen der äußeren oder inneren Sicherheit oder zwischenstaatlicher Beziehungen sein.

### Welche Regelungen gelten für ältere Ausländer?

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für diese Gruppe grundsätzlich nicht.

Bei der *Anspruchseinbürgerung* gibt es jedoch die Möglichkeit, bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit in einigen Fällen großzügiger zu sein (siehe oben Seite 30).

Bei der *Ermessenseinbürgerung* kann in bestimmten Fällen ein geringeres Maß an Deutschkenntnissen verlangt werden (siehe oben Seite 38).

### Welche Regelungen gelten für Staatenlose?

Staatenlos sind Sie, wenn kein Staat Sie nach seinem eigenen Recht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Dass Sie Staatenloser sind, weisen Sie den Einbürgerungsbehörden am besten durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach.

Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für *Staatenlose* im Grundsatz das gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber.

Allerdings haben Staatenlose keine andere Staatsangehörigkeit. Deshalb müssen Sie auch keine aufgeben.

Bei der Ermessenseinbürgerung (siehe Seite 36) für Staatenlose werden kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt.

Für *Kinder von Staatenlosen*, die in Deutschland geboren wurden, gibt darüber hinaus einen besonderen Einbürgerungsanspruch, liegen die Voraussetzungen vor, darf die Einbürgerung nicht versagt werden. Der Anspruch hat folgende Voraussetzungen:

- *Das Kind muss schon bei der Geburt staatenlos sein.*
- *Es muss in Deutschland geboren sein.*

Auch die Geburt in einem deutschen Flugzeug oder auf einem deutschen Schiff erfüllt diese Bedingung.

- *Das Kind muss seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Seite 12).*

Dies setzt regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis oder – berechtigung voraus. Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann im Einzelfall (abhängig

von den Umständen) auch der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ausreichen.

- *Der Antrag auf Einbürgerung muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden.*
- *Das staatenlose Kind darf nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden sein.*

## Was gilt bei Unionsbürgern?

Auch für Unionsbürger gelten die Regeln über die Einbürgerung wie bei anderen Ausländern. Unionsbürger verfügen regelmäßig über eine Aufenthaltserlaubnis-EG. Verlangt das Gesetz, dass eine Aufenthaltserlaubnis vorhanden sein muss, reicht natürlich auch der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EG aus.

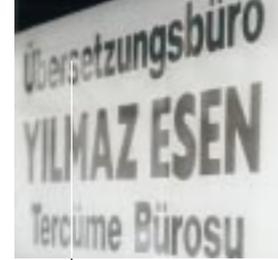
Ferner kann bei Unionsbürgern in bestimmten Fällen Mehrstaatigkeit hingenommen werden (siehe Seite 28ff.).

## Gelten Sonderregelungen für politische Flüchtlinge?

Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für *anerkannte politische Flüchtlinge* im Grundsatz das gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Bei *anerkannten Asylberechtigten* werden die Zeiten des Asylverfahrens angerechnet.

Mehrstaatigkeit wird bei dieser Gruppe jedenfalls im Rahmen der Anspruchseinbürgerung generell hingenommen (siehe Seite 28).

Außerdem werden bei der Ermessenseinbürgerung (siehe Seite 36) für politische Flüchtlinge kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt. Bei der Ermessenseinbürgerung kann im Einzelfall der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis für die Einbürgerung ausreichen.





### Was gilt eigentlich bei iranischen Staatsangehörigen?

Bei der *Anspruchseinbürgerung* (siehe Seite 20) gilt das gleiche wie bei anderen Einbürgerungsbewerbern auch. Mehrstaatigkeit wird hier in allen dargestellten Fällen hingenommen (siehe Seite 28). Noch in der Diskussion ist, ob das gleiche auch beim Regelanspruch auf Einbürgerung von Ehegatten Deutscher gilt.

Allerdings gilt bei der Ermesseneinbürgerung gegenwärtig noch ein altes deutsch-iranisches Übereinkommen, nach dem nicht

ohne Zustimmung des Iran eingebürgert werden darf. Stimmt der Iran daher der Einbürgerung durch Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit nicht zu, muss die Einbürgerungsbehörde die *Ermessenseinbürgerung* regelmäßig verweigern.

### Was gilt eigentlich, wenn ich vor dem 1. Januar 2000 einen Antrag gestellt habe, über den am 1. Januar 2000 noch nicht entschieden worden ist?

Einen Anspruch auf Einbürgerung gab es schon vor der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes, die ab 1. Januar 2000 gilt.

Durch die Reform haben sich jedoch die Voraussetzungen dieses Anspruchs geändert (z.B. acht Jahre statt bisher 15 Jahre Aufenthaltszeit; dafür aber nunmehr Nachweis von Sprachkenntnissen).

Auch auf alte Anträge wird ab dem 1. Januar 2000 grundsätzlich das neue Recht angewandt. Nur wenn der Antrag bereits vor dem 16. März 1999 gestellt worden ist, findet das alte Recht Anwendung. Bei der Frage, ob im Einzelfall Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, gelten jedoch auch bei diesen alten Anträgen die

Erleichterungen, die die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes gebracht hat (siehe Seite 16).

Ist auf Ihren Antrag altes Recht anwendbar (Antragstellung vor dem 16. März 1999) und können Sie nach dem alten Recht nicht eingebürgert werden, weil die Voraussetzungen des alten Rechtes nicht vorliegen (z.B. noch keine 15 Jahre in Deutschland), können Sie den alten Antrag zurücknehmen und einen neuen stellen.

*Sie sollten sich von der Einbürgerungsbehörde beraten lassen.*